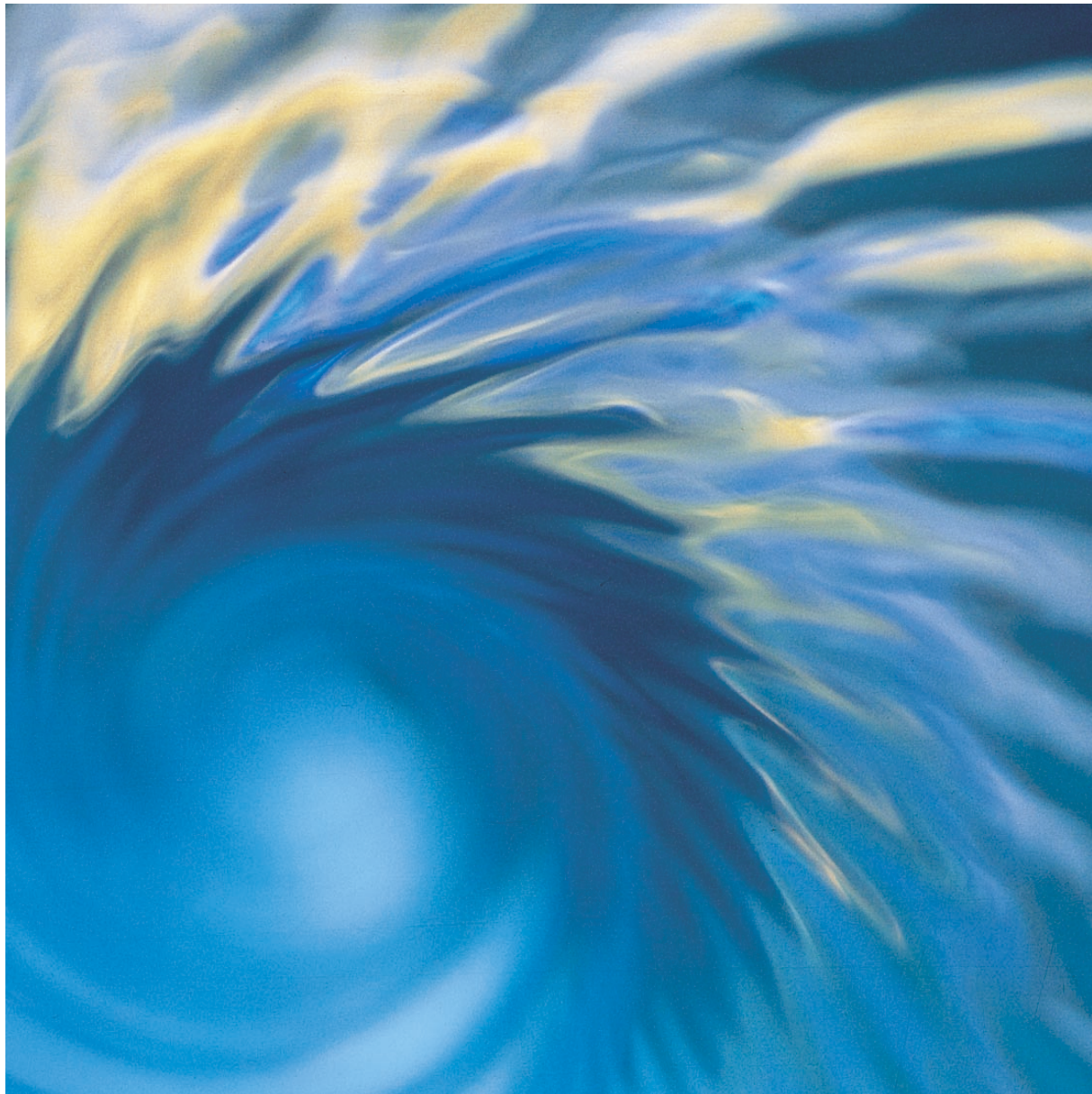


Helfen statt strafen



Schüler ohne Drogen



Anleitung zum Suchtmittelgesetz in der Schulpraxis

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

bm:bwk

Helpen statt strafen

Schüler ohne Drogen

Helpen wir gemeinsam mit, dass unsere Jugend NEIN sagt zu Süchten aller Art - durch die Maßnahmen zur primären Prävention. Darüber hinaus verpflichtet das Suchtmittelgesetz die Schule, jungen Menschen, die Drogen missbrauchen, gezielte Hilfe anzubieten.

Das Gesetz ermöglicht, ihnen zu helfen: Ohne zu strafen, ohne Anzeige, ohne Diskriminierung. Ein wichtiger Tipp für alle Beteiligten: Nehmen sie die Hilfe von Experten der Drogenberatungsstellen (siehe Rundschreiben des BMKA Nr. 65/97) in Anspruch.

Der hier folgende Überblick soll allen Beteiligten Rechtssicherheit geben über die Schritte, die zu setzen sind.

Die rechtliche Situation nach dem neuen Suchtmittelgesetz - kurz und bündig

Das Suchtmittelgesetz (SMG), BGBl. I Nr. 112/1997, löste mit 1. Jänner 1998 das bis dahin geltende Suchtgiftgesetz 1951 ab. Sein § 13 Abs. 1 bezieht sich ausdrücklich auf den Suchtgiftmissbrauch durch Schüler. Es lautet: „Ist auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass ein Schüler Suchtgift missbraucht, so hat ihn der Leiter der Schule einer schulärztlichen Untersuchung zuzuführen. Der schulpsychologische Dienst ist erforderlichenfalls beizuziehen. Ergibt die Untersuchung, dass eine gesundheitsbezogene Maßnahme gemäß § 11 Abs. 2 notwendig ist und ist diese nicht sichergestellt, oder wird vom Schüler, den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten die schulärztliche Untersuchung oder die Konsultierung des schulpsychologischen Dienstes verweigert, so hat der Leiter der Schule anstelle einer Strafanzeige davon die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde zu verständigen...“

Der in dieser Bestimmung erwähnte § 11 Abs. 2 SMG bezieht sich auf gesundheitsbezogene Maßnahmen bei Suchtgiftmissbrauch und lautet wörtlich:

§ 11 Abs. 2 SMG: "Gesundheitsbezogene Maßnahmen sind 1. die ärztliche Überwachung des Gesundheitszustandes, 2. die ärztliche Behandlung einschließlich der Entzugs- und Substitutionsbehandlung, 3. die klinisch-psychologische Beratung und Betreuung, 4. die Psychotherapie sowie 5. die psychosoziale Beratung und Betreuung durch qualifizierte und mit Fragen des Suchtgiftmissbrauchs hinreichend vertraute Personen."

Der erste Schritt

Der erste Schritt sollte die Einberufung eines Krisenmanagements durch den Schulleiter sein. In den meisten Fällen werden der Schularzt, der Schulpsychologe und die betroffenen Eltern daran teilnehmen. Es soll protokolliert werden, welche Überlegungen zum in Gang setzen des Verfahrens führen.

Wann muss der Schulleiter eine schulärztliche und/oder schulpsychologische Untersuchung veranlassen?

Wenn ein durch Tatsachen erhärteter Verdacht des Suchtgiftmissbrauchs vorliegt, z.B. Leistungsabfall, häufige Fehlstunden, auffällige Veränderungen im Verhalten oder der Persönlichkeit, auffälliges Vernachlässigen des Äußeren, großer Geldbedarf, Injektionsnadeln, sonstige auf einen Suchtgiftmissbrauch hindeutende Gebrauchsgegenstände; auf Suchtmittel hinweisende Substanzen; Einstichstellen.

Sichere Anzeichen für Drogenkonsum, Drogenabhängigkeit und Suchtverhalten aufzuzählen ist problematisch. Das Schulungs- und Informationspaket „Step by Step“ unterstützt Lehrerinnen und Lehrer im Erkennen von Verhaltensauffälligkeiten im Vorfeld möglicher Suchtprobleme.

Nähere Informationen dazu gibt: Dr. Beatrix Haller 01/531 20-2533

Eine verantwortungsvolle Entscheidung über die Notwendigkeit einer Untersuchung wird durch diese Kriterien erleichtert und ein Schüler nicht leichtfertig dem Verdacht ausgesetzt, er missbrauche Suchtgift.

Auch wenn im Text nicht explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen selbstverständlich auf weibliche und männliche Personen.

Muss der schulpsychologische Dienst die schulärztliche Untersuchung ergänzen?

Nein. Es wird dies aber in der Regel der Fall sein, weil das Gesetz diese Möglichkeit mit derselben Wertigkeit wie die medizinische Untersuchung vorsieht.



Kann die Anordnung des Schulleiters zur Untersuchung gem. § 13 Abs. 1 SMG rechtlich bekämpft werden?

Nein. Diese spezifische Untersuchung kann auch nicht mit dem Hinweis abgelehnt werden, in diesem Jahr schon einmal (gem. § 66 SchUG) vom Schularzt untersucht worden zu sein.



In welchem Zeitrahmen soll die Untersuchung erfolgen?

Nach Verständigung des Schülers und der Eltern soll die schulärztliche Untersuchung (und die Information über das Ergebnis, vgl. § 48 SchUG) ohne unnötigen Zeitverlust erfolgen. Diese schulärztliche Untersuchung ist für den Schüler kostenlos.



Was tun, wenn ein Schüler oder dessen Erziehungsberechtigte die schulärztliche Untersuchung oder die Konsultierung des schulpsychologischen Dienstes verweigern?

Der Schulleiter ist verpflichtet, die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde (Amtsarzt) zu verständigen. Die Meldung erfolgt also auch, wenn beide Maßnahmen angeordnet und auch nur eine der beiden verweigert wird.



Was muss geschehen, wenn die Untersuchung die Notwendigkeit einer gesundheitsbezogenen Maßnahme festgestellt hat?

Schulleiter und Schularzt führen über die zu ergreifenden Maßnahmen ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und dem betroffenen Schüler, bei dem vor allem darauf verwiesen wird, an welche Stellen sich der Schüler wenden kann. Zu diesem Gespräch ist, falls erforderlich, ein Schulpsychologe beizuziehen. Zweckmäßig ist die Kontaktnahme des Schularztes (des Schulpsychologen) mit der in Aussicht genommenen behandelnden Stelle bzw. Person.



Was tun, wenn die Durchführung der notwendigen Maßnahme(n) nicht sichergestellt ist?

Wird nach Ablauf der vereinbarten Frist (ca. 2 Wochen) keine Bestätigung über den Behandlungsbeginn gebracht oder bleiben die weiteren (etwa monatlichen) Bestätigungen aus oder ist die Behandlung aus anderen Gründen nicht sichergestellt, so ist ebenfalls die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde (Amtsarzt) vom Schulleiter zu verständigen.



Achtung auf die Amtsverschwiegenheit!

Keinerlei Meldepflichten – auch nicht die Pflicht zur Verständigung der Bezirksverwaltungsbehörde - bestehen, wenn die angeordnete(n) Untersuchung(en) durchgeführt wurden und im Fall des bestätigten Verdachts des Suchtgiftmissbrauchs die Durchführung der dafür im SMG vorgesehenen gesundheitsbezogenen Maßnahmen sichergestellt ist. In keinem Fall ist der Schulleiter berechtigt, eine andere Behörde zu verständigen oder eine Strafanzeige an die Strafverfolgungsbehörden zu erstatten. Auch dürfen die Organe der Schulpartnerschaft mit Einzelfällen von Suchtgiftmissbrauch durch Schüler nicht befasst werden!

Helfen statt strafen

So gehe ich vor:

